



Friedhof- und Bestattungs- Reglement

Genehmigt vom Gemeinderat am 22. April 1985 mit Beschluss Nr. 47

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 1. Juli 1985.

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2315
vom 13. August 1985 (Strafbestimmung, § 36).



Die Einwohnergemeinde – gestützt auf § 2 der Kant. Verordnung über das Bestattungswesen¹⁾ – beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde Oensingen.

§ 2

Zur Erfüllung der im Rahmen dieser Verordnung sich ergebenden Aufgaben ist die Friedhofkommission zuständig. Ihr obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Zustand und den Unterhalt des Friedhofes und über das Bestattungswesen, insbesondere über die Obliegenheiten der Totengräber, des Sarglieferanten, des Friedhofgärtners, des Abwartes der Aufbahnhalle sowie über die Leichentransporte und sämtliche am Bestattungswesen beteiligten Personen.

§ 3

Die Friedhofkommission zählt fünf Mitglieder und drei Ersatzleute. Sie wird vom Gemeinderat auf eine verfassungsmässige Amtsdauer gewählt.

§ 4

¹ Die Friedhofkommission bestimmt:

- a) einen Friedhofgärtner, welcher nach speziellem Vertrag Anlagen, Wege, Einfriedungen der Friedhoffelder und der Gräber zu besorgen hat
- b) einen Abwart für die Aufbahnhalle, dessen Aufgaben in einem speziellen Pflichtenheft umschrieben sind.

² Das Amt des Totengräbers wird jeweils durch die Gemeindearbeiter laut Pflichtenheft der Gemeinde ausgeübt.

B. Friedhofordnung

Allgemeines

§ 5

¹ Behörden und Bevölkerung haben alles daran zu setzen, um dem Friedhof den Charakter einer ernsten und würdigen Ruhestätte zu verleihen.

² Die Besucher sind gehalten, möglichst Stille zu bewahren und die Kinder entsprechend zu beaufsichtigen.



§ 6

¹ Die Friedhofanlage ist dauernd in einem gepflegten Zustand zu halten.

² Jede Beschädigung, Verunstaltung oder Verunreinigung der Gräber, Grabdenkmäler, Grünanlagen, Rabatten mit Zierbäumen und Blumen, und der Beleuchtungs- und Wegenanlagen sowie das Übersteigen oder Durchschlüpfen von Einfriedungen sind strengstens verboten. Untersagt ist auch das unbeaufsichtigte Herumtreiben von Kindern und das Laufenlassen von Hunden auf dem Friedhofareal.

³ Humus, Schutt, Pflanzen- und Kranzüberreste dürfen nicht auf dem Friedhof liegengelassen werden. Sämtliche Abfälle sind in die hierfür bereitgestellten Behälter zu bringen.

⁴ Im Winter sind der Zugang zur Aufbahrungshalle und die Hauptwege zu den Gräbern durch den öffentlichen Unterhaltsdienst vom Schnee freizulegen und allenfalls Massnahmen zur Bekämpfung von Glätteis zu treffen.

§ 7

Der Friedhof darf nicht als Schulweg oder als Durchgang für Einkäufe, Botengänge und dergleichen benützt werden.

Anlage der Gräber

§ 8

Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabanlagen zur Verfügung:

1. Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren;
2. Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern unter 12 Jahren;
3. Reihengräber für die Urnenbestattung;
4. Urnennischen in einer Urnenwand.

§ 9

Die Anordnung der Gräber auf den einzelnen Feldern erfolgt nach speziellem Plan. Die Gräber weisen folgende Abmessungen auf:

	Länge	Breite	Mindesttiefe
Erwachsenengrab	160 cm	60 cm	150 cm
Kindergrab	100 cm	40 cm	120 cm
Urnengrab	80 cm	60 cm	60 cm
Urnennische	40 cm	40 cm	40 cm

§ 10

Urnen können auf Wunsch der Angehörigen auch auf bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Wird jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe die Grabstätte des Erstbestatteten aufgehoben, müssen auch diese Urnen entfernt werden.



§ 11

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre.

§ 12

Änderungen an den Grabanlagen und Aufhebung von Grabstätten oder Grab-Feldern nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen zur Entfernung von privaten Grabsteinen, Einfassungen und dergleichen, bekanntgegeben. Über nicht abgeholte Grabdenkmäler und sonstigen Grabschmuck verfügt nach Ablauf dieser Frist die Friedhofkommission.

Gestaltung, Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 13

Ausgenommen die einzelnen Grabstätten besorgt die Einwohnergemeinde aufgrund dieser Friedhofordnung die Gestaltung und Pflege des gesamten Friedhofareals.

§ 14

¹ Die Angehörigen der Verstorbenen beschaffen auf ihre Kosten das Grabdenkmal und besorgen die Anpflanzung des vor dem Grabdenkmal freigelassenen Platzes. Das blosses Überdecken dieser Fläche mit Grabplatten oder Gestein ist nicht zulässig. Ebenso werden auf den Gräbern Gewächse mit ausgedehnten Kronen nicht geduldet.

² Die Angehörigen sind auch verpflichtet, die Gräber und die privaten Grabdenkmäler ordnungsgemäss zu unterhalten.

³ Abgestandene Grabpflanzen, verwelkte Blumen und Kränze, zerbrochene und unpassende Gefässe dürfen vom Friedhofgärtner entfernt werden, wenn die Pfleger der Grabstätten diese Arbeit vernachlässigen oder unterlassen.

⁴ Wo Angehörige fehlen, beauftragt die Friedhofkommission den Friedhofgärtner mit dem Unterhalt ungepflegter Gräber.

⁵ Die Sträucher hinter den Grabdenkmälern werden auf Kosten der Einwohnergemeinde durch den Friedhofgärtner angepflanzt und gepflegt.

§ 15

Die Entwürfe für die Grabdenkmäler sind möglichst frühzeitig dem Präsidenten der Friedhofkommission vorzulegen und bedürfen dessen Genehmigung. Ohne diese Zustimmung und vor Ablauf von neun Monaten nach der Beerdigung dürfen keine Grabdenkmäler gesetzt werden.



§ 16

Das Grabdenkmal soll in Form und Material grundsätzlich einfach und schlicht gehalten sein. Es darf folgende Masse nicht übersteigen:

- a) Für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren:
- | | |
|--------------------------|--------|
| Höhe über Boden gemessen | 100 cm |
| Breite über alles | 55 cm |
| Dicke | 35 cm |
- b) Für Kinder unter 12 Jahren:
- | | |
|--------------------------|-------|
| Höhe über Boden gemessen | 70 cm |
| Breite über alles | 35 cm |
| Dicke | 25 cm |
- c) Für Urnengräber:
- | | |
|--------------------------|-------|
| Höhe über Boden gemessen | 80 cm |
| Breite über alles | 45 cm |
| Dicke | 25 cm |
- d) Für Urnennischen gelten die §§ 19–21.

§ 17

Die Grabdenkmäler sind auf Betonfundamente oder auf gute Steinplatten zu versetzen. An Stützmauern und Einfriedungen dürfen keine Grabplatten oder Inschriften angebracht werden.

§ 18

War der Verstorbene hablos und hinterlässt er keine Angehörigen, denen es aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und ihrer finanziellen Lage zugemutet werden kann, das Grab mit einem Grabdenkmal zu versehen, so erhält die betreffende Grabstätte auf Kosten der Einwohnergemeinde – bei Bürgern auf Kosten der Bürgergemeinde – ein einfaches, einheitliches Grabdenkmal aus Kunststein und mit Namensinschrift.

Beisetzung in der Urnenwand

§ 19

Die Beschriftung der Nischendeckplatte erfolgt in einheitlicher Schrift von max. 30 mm Buchstabenhöhe. Der Auftrag dazu wird jeweils durch das Zivilstandsamt an eine von der Friedhofkommission bestimmte Spezialfirma erteilt. Die Kosten der Beschriftung haben die Angehörigen zu übernehmen. § 18 ist sinngemäss anwendbar.

§ 20

Das Entfernen der unbeschrifteten und Wiedereinkitten der beschrifteten Nischendeckplatten ist ausschliesslich Sache der hiefür ausgebildeten Gemeindearbeiter.



§ 21

Verunreinigungen durch Grabschmuck oder durch auslaufendes Kerzenwachs vor den Nischen sind zu vermeiden. Das Reinigen der Nischenelemente geschieht auf Kosten der Verursacher. Kränze dürfen nicht direkt an oder auf der Urnenwand deponiert werden; wegen Rostfleckengefahr. Es sind hiefür die vorhandenen Kranzständer zu verwenden.

C. Bestattungsordnung

Anmeldung der Todesfälle

§ 22

- ¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist unverzüglich auf der Gemeindeganzlei dem Zivilstandsamt zu melden.
- ² Ist der Tod innerhalb des Gemeindegebietes eingetreten, hat der Anzeigende die Todesbescheinigung des Arztes nebst Familienbüchlein mitzubringen.
- ³ Bei Todesfällen ausserhalb der Gemeinde (Spital, Altersheim, Verwandten) ist bei der Anmeldung die amtliche Bescheinigung des Zivilstandsbeamten des Sterbeortes und das Familienbüchlein vorzuweisen.
- ⁴ Über sämtliche Bestattungen führt die Gemeindeganzlei eine genaue Kontrolle.

§ 23

Das Zivilstandsamt klärt bei der Anmeldung ab:

- a) ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird;
- b) ob bei Kremation die Urne in einem Reihengrab, in der Urnenwand oder im Grab eines Angehörigen beigesetzt werden soll;
- c) ob die Leiche in die Aufbahrungshalle überführt wird;
- d) wann die Bestattung bzw. die Urnenbeisetzung nach Verabredung der Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt oder der massgebenden Behörde erfolgen soll, sofern die Angehörigen über die Urne nicht anderweitig zu verfügen wünschen.

§ 24

- ¹ Erdbestattungen und Kremationen dürfen nicht vor Ablauf von 48 Stunden und müssen spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Diese Fristen können vom Gemeindepräsidium abgekürzt oder verlängert werden, sofern aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung eine vorzeitige oder spätere Bestattung als notwendig oder zulässig erscheint.
- ² Im Falle von Leichenfund oder bei unklarer Todesursache darf die Bestattung oder Kremation nur mit Zustimmung der zuständigen Gerichtsbehörde vorgenommen werden.



§ 25

¹ Das Zivilstandsamt erlässt die erforderlichen Anzeigen und erteilt die nötigen Aufträge und Anweisungen an diejenigen Personen und Stellen, welche für die Bestattung zuständig sind.

² Bei Kremationen ist indessen die Erledigung der Formalitäten mit dem in Frage kommenden Krematorium und dem mit der Überführung der Leiche beauftragten Bestattungsinstitut Sache der Angehörigen.

Bestattung

§ 26

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Erdbestattungen, Kremationen und Urnenbeisetzungen vorgenommen werden.

§ 27

Bei jeder Bestattung ist ohne Unterschied der Konfession und der Todesursache in beiden Kirchen zu läuten.

§ 28

Die Einsargung eines Verstorbenen, der Leichentransport und die Aufbahrung sind einem Bestattungsinstitut zu übertragen. Die Angehörigen sind in der Wahl des Bestattungsgeschäftes frei.

§ 29

¹ Zur unentgeltlichen Erd- oder Urnenbestattung auf dem öffentlichen Friedhof sind ohne Unterschied der Konfession berechtigt:

- a) alle in der Gemeinde wohnhaften und angemeldeten Einwohner;
- b) auswärts wohnhafte Ortsbürger von Oensingen.

² Ist der Verstorbene hablos und ohne Angehörige und muss die Gemeinde vollumfänglich für die Bestattung sorgen, wird in der Regel eine Kremation und eine Urnenbeisetzung in der Urnenwand vorgenommen,

³ In der Unentgeltlichkeit sind eingeschlossen:

- a) Bereitstellung und Überlassung einer Grabstätte (Ausheben, Zudecken und Planieren des Grabes) oder einer Urnennische;
- b) die Aufbahrung der Leiche in der Aufbahrungshalle;
- c) die Dienste der Sarg- oder Urnenträger;
- d) Entfernen der unbeschrifteten und Wiedereinkitten der nach § 19 beschrifteten Nischendeckplatten bei Beisetzungen in der Urnenwand;
- e) Erstellen einer Grabumrandung und die spätere Bepflanzung gemäss § 13 und § 14, Abs.5;



f) bei mittellos verstorbenen Personen ohne Angehörige, zusätzlich ein Sarg aus weichem Holz und in einfacher Ausführung, die Einsargung, der Leichentransport, die Kremation und die Beschriftung der Urnennischen-Deckplatte. Hat eine mittellose verstorbene Person Angehörige, denen es aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und ihrer finanziellen Lage unzumutbar ist, für die Beerdigungskosten nach Abs. 4 hienach aufzukommen, so entscheidet, auf entsprechendes Gesuch hin, das Gemeindepräsidium über den Umfang der Unentgeltlichkeit.

⁴ Die übrigen Bestattungskosten, insbesondere

- a) die Sarg- und Einsargungskosten;
- b) die Kosten der Überführung der Leiche vom Sterbeort in die Aufbahrungshalle oder in ein Krematorium;
- c) die Kosten der Überführung der Leiche vom Sterbeort oder von der Aufbahrungshalle an einen ausserhalb der Gemeinde gelegenen Abdankungs- oder Bestattungsort;
- d) die Kosten der Kremation;
- e) die Kosten der Todesanzeigen;

gehen mit Ausnahme der Fälle von § 29, Ziff. 3, lit. f) grundsätzlich zu Lasten der Erbschaft bzw. der Angehörigen. Sind aus irgendwelchen Gründen die Angehörigen eines Verstorbenen nicht sofort bekannt und muss die Gemeinde für die Bestattung sorgen, steht ihr das Recht zu, für diese Bestattungskosten und für die Kosten eines Grabdenkmals gemäss § 14, Abs. 1 auf die Erbschaft Rückgriff zu nehmen.

§ 30

¹ Die Bestattung einer auswärts verstorbenen, hier aber nicht wohnhaft oder heimatberechtigt gewesenen Person, kann nur mit Bewilligung des Einwohnergemeindepräsidiums und gegen Entrichtung einer Platzgebühr von

- a) Fr. 600.– für ein Erwachsenengrab
- b) Fr. 400.– für ein Kindergrab
- c) Fr. 500.– für ein Urnengrab
- d) Fr. 500.– für eine Urnennische

auf dem hiesigen Friedhof vorgenommen werden. Nebst der Platzgebühr haben die Angehörigen auch für sämtliche Bestattungskosten nach Aufwand aufzukommen.

² War die verstorbene Person früher während mindestens 20 Jahren in Oensingen wohnhaft, wird nur die Hälfte der Platzgebühr und der Bestattungskosten erhoben.

³ Für in Oensingen verstorbene Personen oder auf dem Gemeindegebiet aufgefundene Verstorbene, die in der Gemeinde weder Wohnsitz hatten noch heimatberechtigt waren, kommen die Weisungen des Regierungsrates vom 22. Dezember 1944 über das Verfahren und die Kostentragung bei der Auffindung und Beerdigung von Leichen zur Anwendung.



Benützung der Aufbahrungshalle

§ 31

¹ Ist eine Erdbestattung oder erst nach dem Abdankungsgottesdienst eine Kremation vorgesehen, so ist die Leiche in der Regel bis spätestens am Vorabend der Abdankung durch ein Bestattungsinstitut in die Aufbahrungshalle zu überführen. Wird die Leiche nicht aufgebahrt, so hat der Leichentransport auf den Zeitpunkt der Beerdigung auf den Friedhof zu erfolgen. Findet die Kremation vor der Abdankung oder eine Bestattung in einer anderen Gemeinde statt, so kann die Überführung der Leiche vom Sterbeort direkt dorthin erfolgen.

² Bei jeder Überführung in die Aufbahrungshalle ist der Abwart zu benachrichtigen.

§ 32

¹ Für die Aufbahrung von nicht in Oensingen wohnhaft oder heimatberechtigt gewesenen Personen in der Aufbahrungshalle werden eine Gebühr von Fr. 50.– pro Aufbahrungstag, im Maximum jedoch Fr. 200.– pro Todesfall, zuzüglich die Kosten für die Wartung erhoben.

² In Oensingen wohnhaft oder heimatberechtigt gewesene Verstorbene haben bei Aufbahrungen in der Aufbahrungshalle Vorrang.

§ 33

Aufgebahrte Personen können von den Angehörigen und von Drittpersonen jeweils zwischen 08.00 und 20.30 Uhr besucht werden. In speziellen Fällen kann der Besuch aus medizinisch-hygienischen Gründen untersagt werden.

§ 34

Das Deponieren von Blumen und Kränzen in den beiden Kranzräumen der Aufbahrungshalle hat nach Anweisung des Abwartes zu erfolgen.

D. Rechtsmittel

§ 35

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen oder gegen getroffene Massnahmen der Bestattungsorgane kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden,

² Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können unter Vorbehalt von Absatz 3 und gemäss § 223 des Kantonalen Gemeindegesetzes innert 10 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderates über Gebühren und Gebührenerlass kann innert 30 Tagen bei der Kantonalen Rekurskommission Beschwerde erhoben werden.



E. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 36

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern keine schärfere Strafbestimmung zutrifft, mit Bussen im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Übertretung eidgenössischer oder kantonaler Gesetze, Verordnungen und Weisungen erfolgt Strafanzeige an das zuständige Richteramt.

Ausserordentliche Geschäfte und alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden auf Antrag der Friedhofkommission durch den Gemeinderat geregelt.

§ 38

Das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 13. Dezember 1971, sowie sämtliche das Friedhof- und Bestattungswesen betreffenden und diesem Reglement zuwiderlaufenden Beschlüsse und Abmachungen werden aufgehoben.

§ 39

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Strafbestimmung in § 36 durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 22. April 1985 mit Beschluss Nr.47

Der Ammann:
K. Zimmerli

Der Gemeindeschreiber:
A. Rindlisbacher

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 1. Juli 1985

Der Ammann:
K. Zimmerli

Der Gemeindeschreiber:
A. Rindlisbacher

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.2315 vom 13. August 1985 (Strafbestimmung, § 36).

Der Staatsschreiber:
i.V. Chatelain